

§ 5

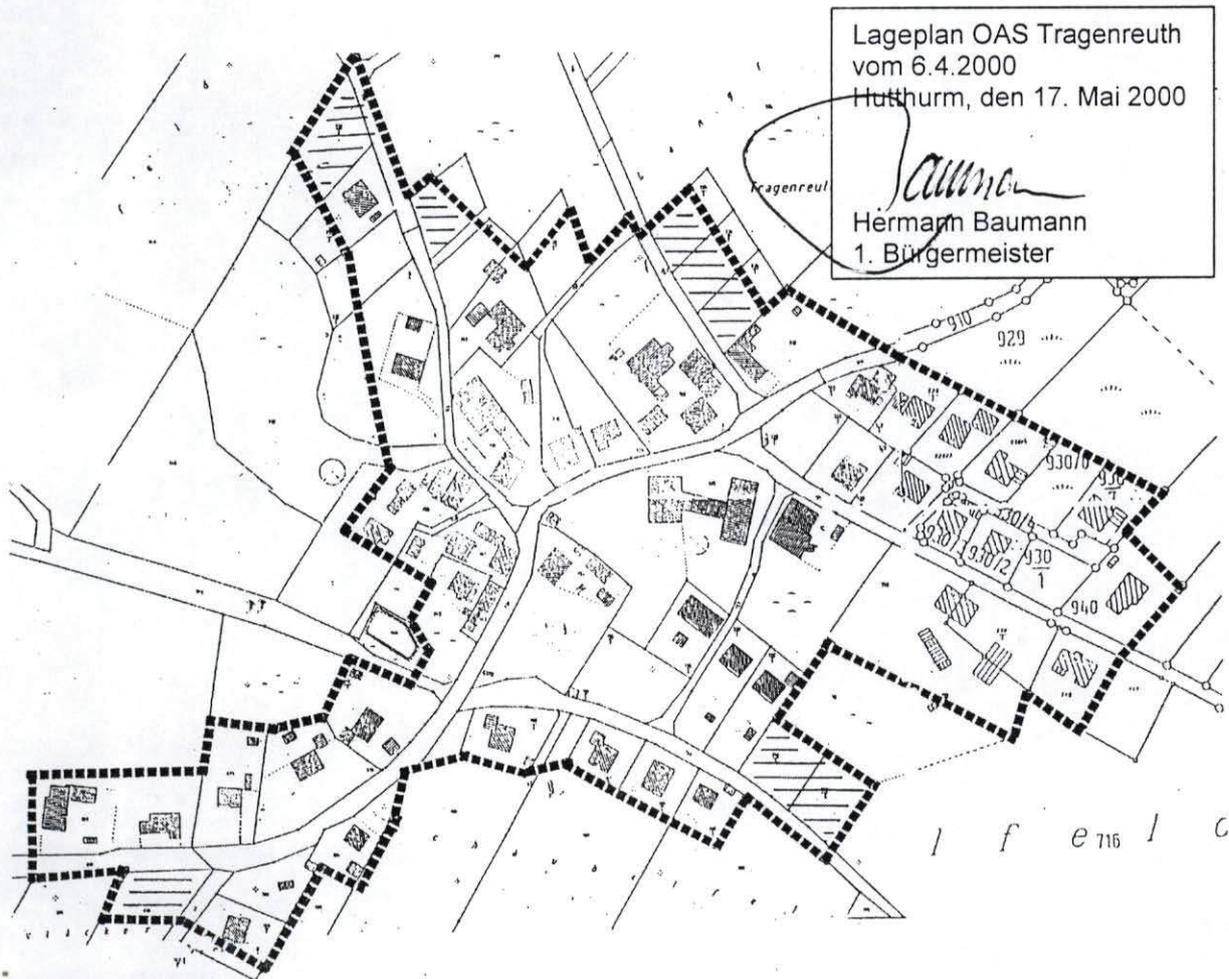
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen darf nicht beeinträchtigt werden. Die zukünftigen Bauherrn haben die land- und forstwirtschaftlichen Gegebenheit zu dulden. Gehölze, die eine Höhe von mehr als 2 m erreichen, müssen gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Grenzabstand von 4 m einhalten.

Bei Errichtung und Unterhalt von Gebäuden sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen einzuhalten. Nähere Auskünfte erteilt das OBAG-Regional-zentrum Hauzenberg. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG rechtzeitig zu melden.

Lageplan zur Ortsabrundungssatzung Tragenreuth (nicht maßstäblich):



Das Landratsamt Passau genehmigte die Satzung mit Schreiben vom 26.4.2000 Az.61-01/BP.

Hutthurm, den 17. Mai 2000

Baumann
Hermann Baumann
1. Bürgermeister

